

Beglaubigte Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

I-13 O 154/15

Verkündet am 02.03.2016



Mais, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Landgericht Bochum
IM NAMEN DES VOLKES
Urteil

Vert.	Frist not.	RFV KfA	Mit.
RA	EINGEGANGEN		Benot- nien.
SB	08. MRZ. 2016		Rück- spr.
Rück- spr.	FRANK DOHRMANN RECHTSANWALT		Zah- lung
zdA			Stel- lungn.

In dem Rechtsstreit

des Herrn

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Beklagten,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dohrmann, Essener Str. 89, 46236 Bottrop,

hat die 13. Zivilkammer - Kammer für Handelssachen - des Landgerichts Bochum
auf die mündliche Verhandlung vom 02.03.2016
durch

die Vorsitzende Richterin am Landgericht Roth
als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt bei Meidung eines vom Gericht für den Fall der
Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €,
und für den Fall das dieses nicht beigetrieben werden kann, eine
Ordnungshaft, oder eine Ordnungshaft oder bis zu 6 Monaten, insgesamt
höchstens 2 Jahren, ab sofort zu unterlassen,

Reparatur und biete seine Waren auch im französischen und deutschen Online-Versandhandel an. Der Beklagte handele gewerblich unter dem gewerblichen . Indem er am 01.03.2015 unter diesem Account gebrauchte Laserdrucker vom Typ Lexmark T644 und Lexmark E350 ohne Widerrufsbelehrung angeboten habe, habe der Beklagte wettbewerbswidrig gehandelt. Der Kläger könne Unterlassung und Freistellung von den Kosten des Abmahnschreibens nach einem Gegenstandswert von 10.000 Euro verlangen.

Der Kläger beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, es bei Meidung eines vom Gericht für den Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 Euro, und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, eine Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, insgesamt höchstens zwei Jahren, ab sofort zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr im Internet, insbesondere auf der Internetplattform ww. .de, gewerblich Waren aus der Produktgruppe Drucker gegenüber Verbrauchern anzubieten, ohne diese vor Vertragsschluss über deren Widerrufsrecht nach § 355 BGB zu belehren, so wie geschehen im Angebot auf www. de am 03. März 2015.

2. den Beklagten zu verurteilen, den Kläger von vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 745,40 €, die infolge der Abmahnung vom 18.103.2015 entstanden sind, durch Zahlung an Herrn Rechtsanwalt , freizustellen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt vor:

Die Frist des Landgerichts Bochum, Aktenzeichen I-13 O 47/15, sei nicht eingehalten. Der am 27.08.2015 angeforderte Gerichtskostenvorschuss sei erst am 21.01.2016 eingezahlt worden. Der Kläger sei nicht aktivlegitimiert. Es werde bestritten, dass der Kläger ein Gewerbe ausübe. Ferner werde bestritten, dass der Kläger überhaupt existiere. Im Internet kursierten mehrere Informationen darüber, dass ein [redacted] nicht gemeldet sei. Vereinzelt fänden sich auch im Internet Hinweise, dass eine Person, die sich [redacted] nenne, von Frankreich aus Abmahnungen tätige, um sich so der Zwangsvollstreckung von verlorenen Gerichtsprozessen zu entziehen. Der Beklagte sei nicht passivlegitimiert. Er sei lediglich Privatverkäufer bei [redacted]. Er habe insgesamt fünf Verkäufe getätigt, wobei ein Verkauf ein gebrauchten Lexmark-Drucker und die anderen Verkäufe Kleidungsstücke, Bücher oder Spielzeug betroffen hätten. Der Beklagte habe sich versehentlich bei [redacted] als gewerblicher Verkäufer angemeldet, was ihm zunächst nicht aufgefallen sei und was er erst aufgrund der Abmahnung des Klägers bemerkt habe.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Die Beiakte 13 O 47/154 LG Bochum lag vor und war Gegenstand der Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

Der Kläger kann von dem Beklagten nach §§ 3, 3a, 5, 5a Abs. 3 Nr. 5, 8 UWG Unterlassung des beanstandeten Verhaltens verlangen.

Die Parteien sind Wettbewerber.

Dass der Kläger existiert, hat er durch seine persönliche Anwesenheit und Vorlage seines Personalausweises belegt. Der Kläger handelt – wie gerichtsbekannt ist und wie der Kläger in dem einstweiligen Verfügungsverfahren 13 O 47/15 eidesstattlich versichert hat – ständig, u.a. auf den Internetplattformen www.[redacted].de mit neuen und gebrauchten Druckern. Entgegen der von dem Beklagten vertretenen Auffassung ist das Handeln des Beklagten als gewerblich einzustufen. Eine gewerbliche Tätigkeiten, die im Sinne eines effektiven Verbraucherschutzes ohnehin keine zu hohen Anforderungen gestellt werden dürfen, setzt ein selbständiges und planmäßiges, auf eine gewisse Dauer angelegtes Anbieten entgeltlicher Leistungen am Markt voraus (vgl. BGHZ 167, 40). Ob ein Anbieter von Waren auf einer Internetplattform im geschäftlichen Verkehr oder im privaten Bereich handelt, ist aufgrund einer Gesamtschau der relevanten Umstände zu beurteilen (vgl. BGH GRUR 2009, 871). Ein gewichtiges Indiz für ein gewerbliches Handeln stellt der Umstand dar, dass der Beklagte selbst den eBay-Account als gewerblich angemeldet hat. Hinzukommt, dass der Beklagte wie in der mündlichen Verhandlung vom 02.03.2016 unstreitig geworden ist, über seinen Account nicht nur – wie er zunächst

vorgetragen hat – einen gebrauchten Drucker, sondern drei gebrauchte Drucker angeboten hat. Dies lässt darauf schließen, dass seine Verkaufstätigkeit planmäßig und auf Dauer angelegt war. Das Anbieten der drei Drucker auf einem gewerblichen -Account ist nach Auffassung des Gerichts als gewerblich einzustufen, so dass die Parteien als Wettbewerber anzusehen sind.

Als gewerblicher Anbieter war der Beklagte verpflichtet, eine Widerrufsbelehrung vorzuhalten. Die Widerrufsbelehrung ist eine wesentliche Information i.S.d. § 5a Abs. 3 Nr. 5 UWG.

Die Frage, ob der Kläger innerhalb der vom Landgericht Bochum in dem einstweiligen Verfügungsverfahren 13 O 47/15 gesetzten Frist Hauptsacheklage erhoben hat, könnte nur für die Frage, ob die einstweilige Verfügung aufzuheben ist, von Bedeutung sein, nicht jedoch im vorliegenden Rechtsstreit.

Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 UWG kann der Kläger von dem Beklagten auch Erstattung der Kosten der Abmahnung verlangen, weil die Abmahnung berechtigt war. Der in Ansatz gebrachte Gegenstandswert von 10.000 Euro ist nicht zu beanstanden.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus § 709 ZPO.

Roth
Beglaubigt



Wintermeyer
Justizbeschäftigte (mD)